



<b>STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag</b>	Vorlage Nr.:	<b>2020/0939</b>
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	<b>Dez. 2</b>
<b>Feiern statt feuern: Sicheres Silvester in Karlsruhe</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>28.07.2020</b>	<b>14.2</b>	<b>x</b>	

#### Kurzfassung

Die Verwaltung informiert jährlich vor Silvester über die geltenden rechtlichen Regelungen.

Sobald die Planungen zum kommenden Silvester abgeschlossen sind, wird die Verwaltung den Ausschuss für Umwelt und Gesundheit informieren.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/>				
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:				
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein		Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja
				Korridor Thema:
				durchgeführt am
				abgestimmt mit

**Anstelle 1.**

**Die Verwaltung ermittelt in ausgewählten Stadtteilen jeweils eine möglichst große und zusammenhängende Fläche, auf der auf Basis der bestehenden Rechtslage (§23 Absatz 1, 1. SprengV) private Feuerwerke in der Silvesternacht bereits untersagt sind.**

§ 23 Absatz 1 der Ersten Sprengstoffverordnung (1. SprengVO) regelt bundesweit die Abbrennverbote für pyrotechnische Gegenstände. An Silvester gilt beispielsweise ein Abbrennverbot in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Altenheimen und auch brandempfindlichen Gebäuden. Ein flächenhaftes Verbot ist nicht vorgesehen.

Innerhalb der Verwaltung existieren keine abschließenden Daten - weder für das Stadtgebiet noch für einzelne Stadtteile -, die eine Ermittlung von Flächen, in denen das Verbot des § 23 Absatz 1 der 1.SprengVO gelten könnte, möglich machen würde. Eine entsprechende Erhebung, beispielsweise auch im Hinblick auf besonders brandempfindliche Gebäude, ist mit den vorhandenen personellen Ressourcen der Verwaltung nicht leistbar.

**Anstelle 2.**

**Die Verwaltung entwickelt ein öffentlichkeitswirksames Konzept zur Ankündigung und Kennzeichnung dieser Flächen und zur maßvollen Umsetzung des bestehenden Verbots. Zur Kontrolle dieser Verbote entwickelt der KOD zusammen mit der Polizei eine Strategie mit dem Schwerpunkt auf Kommunikation und deeskalierendem Kontakt.**

Die Verwaltung informiert jährlich vor Silvester über die geltenden rechtlichen Regelungen. Bereits im letzten Jahr wurde im Hinblick auf die böllerfreie Zone am Schloss ein Konzept für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit und für ein sensibles und deeskalierendes Vorgehen der Überwachungskräfte erarbeitet. Diese Konzepte sollen - angepasst an die aktuelle Situation in diesem Jahr - auch an Silvester 2020/2021 umgesetzt werden. Die Stadt Karlsruhe kann den Polizeivollzugsdienst um Mitarbeit ersuchen, aber nicht hierzu verpflichten.

**Anstelle 3.**

**Die Verwaltung berichtet im nächsten Ausschuss für Umwelt und Gesundheit über den Stand der Planungen zur kommenden Silvesterfeier 2020/2021 im Zeichen der Corona-Pandemie.**

Sobald die Planungen zum kommenden Silvester 2020/2021 abgeschlossen sind, wird die Verwaltung den Ausschuss für Umwelt und Gesundheit informieren.